

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSBILDUNG – VERTRAGSINHALT

1.1. Informationen

Sämtliche von Vauconsant gemachten allgemeinen Angaben bleiben unabhängig von ihrer Natur (Preise, Leistungen, technische Daten, Maßangaben), von ihrer Form und von ihrem Ursprung (Kataloge, technische Beschreibungen, mündliche oder schriftliche Auskünfte, Website) ohne Gewähr.

1.2. Zustandekommen des Vertrags

Gemäß § L441-6 des frz. Handelsgesetzbuches bilden die Allgemeinen Verkaufsbedingungen die Rechtsgrundlage der Verhandlungen. Mit jedem an Vauconsant erteilten Auftrag werden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos und auch entgegen anders lautender Vertragsbedingungen des Käufers akzeptiert, es sei denn, es wurden schriftlich besondere Bedingungen formuliert und diese von Vauconsant akzeptiert.

1.3. Verantwortung des Endhalters

Handelt es sich bei den verkauften Einrichtungsgegenständen um professionelle Elektroeroder Elektronikgeräte (WEEE), deren Entsorgung unter den Erlass Nr. 2005-829 vom 20. Juli 2005 fällt, durch den die Verordnung 2002/96/CE vom 27. Januar 2003 umgesetzt wurde, wird vereinbart, dass der die Einrichtungsgegenstände haltende Käufer, sofern nicht anders vereinbart, gemäß § 21 und 22 dieses Erlasses für Finanzierung und Organisation der aus diesen Einrichtungsgegenständen entstehenden Entsorgung zuständig ist. Insbesondere ist der Käufer gemäß diesem Erlass dazu verpflichtet:

- sich zu versichern, dass die getrennte Behandlung, Aufbereitung oder Vernichtung der WEEE in Anlagen durchgeführt wird, die den geforderten technischen Anforderungen genügen;
- sich zu versichern, dass eine getrennte Behandlung der Stoffe und Komponenten der WEEE erfolgt;
- sich zu versichern, dass alle Informationen über die Entsorgung und Behandlung dieser Abfälle an spätere Käufer weitergegeben werden. Im Falle einer Prüfung kann Vauconsant von seinem Käufer verlangen, durch die Vorlage von Dokumenten zu belegen, dass er sämtliche ihm aus dem Verkaufsvertrag entstehenden Pflichten erfüllt. Im Falle des Ausbleibens einer solchen Vorlage wird der Käufer als für die Nichterfüllung seiner Pflichten verantwortlich angesehen, und Vauconsant behält sich das Recht vor, vom Käufer den Ersatz aller Vauconsant als Folge daraus entstehenden Schäden zu verlangen.

2. STUDIEN – PROJEKTE – SKIZZEN

2.1. Eigentum

Alle Studien und wie auch immer gearteten, von Vauconsant verschickten Dokumente bleiben immer im Eigentum von Vauconsant. Vauconsant behält das volle geistige Eigentum an seinen Projekten. Diese können ohne schriftliche Erlaubnis von Vauconsant weder kommuniziert noch ausgeführt werden.

2.2. Verantwortung

Der Käufer versichert, dass den Inhalten der von ihm zur Verfügung gestellten Pläne, Skizzen und Modelle weder geistiges Eigentum noch Know-how Dritter zu Grund liegt. Der Käufer versichert, über diese Inhalte frei und ohne Verletzung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten verfügen zu können.

2.3. Pflicht des Anfragenden

Sollten Vauconsant speziell durch die Anfrage Kosten aus der Erstellung einer Studie entstanden sein, ist der Anfragende zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet, falls aus seiner Anfrage kein Auftrag entsteht.

3. INSPEKTIONEN – TESTS – MUSTER – EMPFANG

3.1. Inspektionen – Prüfungen

Falls vertraglich vorgesehen, kann der Käufer das Produkt während der Herstellung inspizieren, wenn er sich vorher mit Vauconsant auf ein Besuchsdatum sowie auf die Namen der zu diesem Zweck berechtigten Vertreter einigt. Umfang und Programm der Inspektionen und Prüfungen sind im Vertrag festgelegt.

3.2. Tests – Muster vor Lieferung

Falls vertraglich vorgesehen, werden die vor der Lieferung vorgenommenen Tests in den Produktionshallen oder Lagern des Verkäufers durchgeführt.

4. LIEFERUNG

Ab-Werk Dombaste sur Meurthe (54), Frankreich.

4.1. Transport – Versicherung

Die Transportklauseln werden gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen INCOTERMS der Internationalen Handelskammer ausgelegt.

Falls nicht anders vereinbart, gilt die Lieferung unabhängig von Zielort und Verkaufsbedingungen als ausgeführt, sobald das Produkt in den Fabriken, Läden oder Lagern von Vauconsant zur Verfügung steht. Mit diesem Zeitpunkt beginnt auch die Garantiezeit.

Die Risikoübertragung des Produkts erfolgt in den Fabriken, Lagern und Läden, und zwar auch dann, wenn der Preis die Montage oder den Wiederaufbau vor Ort enthält oder es sich um Teillieferungen handelt. Dies gilt unabhängig von den Angaben auf den Bestellscheinen oder Rechnungen, die portofrei am Bahnhof, an der Abzweigung, am Kai oder am Wohnort, etc. übergeben wurden.

D.h. dass auch die portofrei verschickten Waren auf Risiko und Gefahr des Empfängers oder Käufers transportiert werden und es in der alleinigen Pflicht des Käufers liegt, alle für die Geltendmachung seiner Rechte im Falle eines Transportschadens oder -verlustes notwendigen Formalitäten zu erledigen. Insbesondere muss er beim Empfang der Waren alle eventuellen Mängel melden (durch korrekte Angabe auf dem Lieferschein).

Wir fordern den Empfänger oder Käufer dazu auf, unseren Lieferschein aufmerksam durchzulesen. Dem Käufer wird für die detaillierte Meldung von Mängeln per Einschreiben mit Rückschein an den Spediteur (zwingend in Kopie an uns) eine Frist von 48 Stunden ab Empfang der Ware eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Erstattungs und/oder Mängelbeseitigungskosten zu Lasten des Empfängers oder Käufers.

Wir möchten ganz besonders ausdrücklich auf die Wichtigkeit der Einhaltung dieser Vorgehensweise hinweisen, da aus ihrer Nichtbeachtung unangenehme und kostspielige Rechtsstreitigkeiten entstehen können. Wir fordern unsere Käufer ausdrücklich dazu auf, ihre Empfänger und Baustellenleiter (falls der Versand an die eigenen Kunden des Käufers erfolgt) ebenfalls auf die Einhaltung dieser Vorgehensweise zu verpflichten.

4.2. Lagerung von Material

Verzögert sich die Übergabe des Materials an den Käufer aus einem durch Vauconsant nicht beeinflussbaren Grund und erklärt sich Vauconsant damit einverstanden, so wird das Material auf Kosten und Risiko des Käufers gelagert und ggf. verladen.

Für entstandene Verluste oder verursachte Schäden übernimmt Vauconsant keinerlei Haftung, es sei denn, solche Schäden wären direkt von Vauconsant oder von Angehörigen des Personals von Vauconsant verursacht worden. Jegliche andere Haftung ist ausgeschlossen.

4.3. Lieferfristen

Lieferzeiten sind nur Richtwerte und sind daher nicht streng verbindlich. Die tatsächliche Lieferzeit kann je nach Verkehrsbedingungen und andere Faktoren variieren. Im Falle der Nichteinhaltung der Lieferzeiten/-frist ist der Käufer somit nicht berechtigt, die Bestellungen aufzulösen oder zu ändern. Bei Nichteinhaltung der Fristen hat der Käufer folglich nicht das Recht auf Auflösung oder Änderung der Übereinkünfte.

Falls von den Parteien Strafen vereinbart wurden, können diese auf keinen Fall mehr als 0,5 0/00 des Produktwertes der nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gelieferten Produkte betragen. Diese Angabe versteht sich vor Steuern und pro Arbeitstag Verzug ab der vierten Verzugswoche. Vauconsant stehen in jedem Fall drei Wochen straffreie Aufschubzeit zu. Die Gesamtheit der Strafen darf auf keinen Fall 5% des Gesamtwerts vor Steuern der nicht gelieferten Produkte übersteigen.

Die Entschädigung des Käufers durch die Strafen bei Verzug besitzt pauschalen, endgültigen und befreienden Charakter. Mit ihr sind alle anderen aus demselben Anlass gestellten Entschädigungsansprüche abgegolten.

Vauconsant ist von allen aus den Lieferfristen entstehenden Pflichten vollständig befreit, falls:

1. Der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat.
2. Vauconsant die vom Käufer zu leistenden Auskünfte nicht in der dafür vorgesehenen Zeit erhalten hat.
3. Eine der folgenden Situationen vorliegt : höhere Gewalt oder Ereignisse wie Aussperrung, Streik, Epidemie, Krieg, Inbeschlagnahme, Brand, Überschwemmung, Arbeitsunfall, Ausschuss von wichtigen in der Produktion befindlichen Teilen, Transport-unterbrechung oder -Verzögerung sowie jede andere Ursache, die zur teilweisen oder vollständigen Arbeitsunterbrechung bei Vauconsant oder seinen Lieferanten führt, allgemeiner ausgedrückt : alle von Vauconsant nicht willentlich beeinflussbaren Ursachen.

Über das Auftreten der oben aufgelisteten Ereignisse oder Fälle wird Vauconsant den Käufer im Rahmen der Möglichkeiten und in angemessener Zeit informieren.

4. Durch die Strafen wird der Käufer von keiner seiner vertraglichen Pflichten entbunden, insbesondere nicht von den mit den Zahlungen in Zusammenhang stehenden.

5. RÜCKSENDUNGEN

Artikel, die auf der digitalen Domäne der MATFER BOURGEAT-Gruppe als „Auf Bestellung“ gekennzeichnet sind, können nicht zurückgegeben oder umgetauscht werden.

Jede Produktrückgabe muss Gegenstand einer formellen Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer sein. Jedes Produkt, das ohne diese Vereinbarung zurückgegeben wird, wird dem Käufer zur Verfügung gestellt und führt nicht zur Erstellung einer Gutschrift. Die Kosten und Risiken der Rücksendung gehen immer zu Lasten des Käufers.

Jeder Antrag auf Rücksendung muss innerhalb von maximal fünf Werktagen ab dem Datum der Lieferung der Ware gestellt werden. Warenrücksendungen sind nur innerhalb eines Zeitraums von maximal 1 Monat ab Rechnungsdatum zulässig.

Im Falle der Annahme durch den Verkäufer wird die Ware nur unter folgenden Bedingungen zurückgenommen:

- Die Produkte müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden, unbenutzt sein und müssen mit sämtlichem Zubehör und Dokumentation, in der Originalverpackung und immer mit der Edelstahl-Oberflächenschutzfolie überzogen zurückgesandt werden.
- Verpackungs- und Transportkosten hin und zurück gehen zu Lasten des Kunden.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro, netto zzgl. Steuern, inklusive Verpackung und unmontiert.

6.1 Zahlungsart

Bei einer Erstbestellung :

Anzahlung in Höhe von 30 % per Scheck bei Bestellung. Der ausstehende Betrag bei Rechnungsstellung oder per Wechsel nach 30 Tagen ab Ende des Monats der Rechnungsstellung.

Sofern nicht anders vertraglich vereinbart erfolgt die Zahlung bei allen folgenden Bestellungen:

Per Wechsel nach 30 Tagen ab Ende des Monats der Rechnungsstellung.

6.2 Stornierung, Verspätung oder Verzug

Fixkosten von bis zu 10 % des Verkaufspreises der Geräte bleiben bei teilweiser oder vollständiger Stornierung des Auftrages vor der Produktion in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

Bei Stornierung nach Produktionsbeginn werden die Fixkosten bis zu 10 % des Verkaufspreises der Anlage um alle am Tag der Stornierung angefallenen Kosten (Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Industrialisierungsstunden) erhöht und Fertigung).

Unbeschadet anderer Vorgehensweisen kann Vauconsant dem Käufer eine Verkaufsverweigerung und/oder die Stornierung oder Aussetzung aller laufenden Bestellungen entgegensetzen, falls der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere in Bezug auf die bei Zahlungsverzug oder Zahlungsverzug, es sei denn, dieser Käufer stellt ausreichende Sicherheiten oder Barzahlung.

Gemäß Artikel L441-6 des Handelsgesetzbuchs führt jeder Zahlungsverzug, wenn der Lieferant dies für angemessen hält, und ab dem ersten Tag des Verzugs zu:

- Die Anwendung von Verzugszinsen in Höhe des letzten Refinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich zehn Punkten (Gesetz zur Modernisierung der Wirtschaft – LME – Nr. 2008-776 vom 4. August 2008),
- Die Anwendung einer pauschalen Entschädigung für Beitreibungskosten in Höhe von 40 Euro (Europäische Richtlinie 2011/7 vom 16. Februar 2011, Gesetz 2012-387 vom 22. März 2012 und Dekret 2012-1115 vom 2. Oktober 2012),
- Wenn die entstandenen Beitreibungskosten die Höhe dieser Pauschalvergütung übersteigen, zusätzliche Entschädigung, wenn dies gerechtfertigt ist. Der Betrag dieser Verzugszinsen wird automatisch auf alle von Vauconsant geschuldeten Rabatte, Rabatte oder Rabatte angerechnet.

6.3 Forderung von Garantien und Zahlungen

Jegliche Einschränkung der Kreditwürdigkeit des Käufers kann zu Garantieforderungen entweder in Form einer Barzahlung oder in Form eines auf Vortage sofort zahlbaren Wechsels führen, bevor die erhaltenen Aufträge ausgeführt werden. Insbesondere wird dies der Fall sein, wenn sich eine Veränderung der Kapazität des Schuldners, der Ausübung seines Berufs (oder im Falle eines Unternehmens: der Person des oder der Geschäftsführer oder der Unternehmensform), oder wenn eine Abtretung, Vermietung, Löschung oder Erhöhung des Geschäftsvermögens sich negativ auf die Kreditwürdigkeit des Käufers auswirkt.

6.4. Eigentumsvorbehalt

Die von Vauconsant gelieferten oder bei Vauconsant reservierten Produkte bleiben so lange im Eigentum von Vauconsant, bis sie und ihr Zubehör vollständig bezahlt wurden.

Ab der Lieferung im Sinne von obigem Abschnitt 4.1 übernimmt der Käufer die Risiken von Verlust und Beschädigung des Materials sowie die Haftung für aus ihnen möglicherweise entstehende Schäden.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

7.1. Gewährleistung

Die Gewährleistungszeit für unsere Lieferungen beträgt für Elektroprodukte (außer Glühbirnen, Lampen und Brennstoffe) sechs Monate. Für alle anderen Produkte beträgt sie ein Jahr.

Im Rahmen der Gewährleistung muss der Käufer die mangelhaften Teile an Vauconsant zurückschicken. Nach der Rücksendung der als mangelhaft befundenen Teile wird entweder ein Guthaben eingerichtet oder das mangelhafte Teil durch ein identisches Teil ersetzt, wobei jegliche Entschädigung oder Schadenersatzzahlung ausgeschlossen ist. Reise- und Arbeitskosten gehen zu Lasten des Käufers.

Werden Produkte nach der Lieferung vom Käufer gelagert, ohne in Betrieb genommen zu werden, fordern wir den Käufer insbesondere im Falle von Kühl- und Elektroprodukten dazu auf, seine Kunden warnend darauf hinzuweisen.

Die Gewährleistung erstreckt sich weder auf die Benutzung bereits mangelhafter Produkte noch auf fehlerhafte gewartete Produkte noch auf durch Stöße oder schlechte Behandlung der Produkte entstandene Mängel. Außerdem ist die Gewährleistung für Störungen aufgrund von Zufall oder höherer Gewalt, nicht feststellbarer und unabhängig von der Art des Käufers nicht auf diesen zurückzuführbarer Ursachen ausgeschlossen: fehlerhafte Niederlassung, mit dem Gebrauch in Verbindung stehende Ursachen (Leitung, Wartung entspricht nicht dem Wartungsheft, unqualifiziertes Personal, etc.), am Produkt vorgenommene Veränderungen, nicht im Rahmen der im Folgenden aufgeführten Bedingungen durchgeführte Reparaturen, Gebrauchsteile, etc.

Falls die Reklamationen des Käufers eine außerhalb der Gewährleistungspflichten stehende Aktion von Vauconsant zur Folge hatte, behält sich Vauconsant vor, die Kosten gemäß seiner Reparaturpreise in Rechnung zu stellen.

7.2. Haftung

Die Haftung von Vauconsant bleibt ausschließlich auf die oben definierten Pflichten beschränkt. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass keinerlei Entschädigung von Vauconsant verlangt wird.

Unter keinen Umständen wird Vauconsant verlangt werden, Entschädigung für immaterielle oder indirekte Schäden zu leisten. Hierunter fallen Betriebsausfälle, Verluste, entgangene Gewinnmöglichkeiten, Geschäftsschädigung, Gewinnausfall. Unabhängig von den Schadenursachen kann die Haftung von Vauconsant nie den Gesamtbetrag des Vertrags übersteigen, außer bei Körperschäden, Betrug und schweren Fehlern.

Der Käufer und seine Versicherer verzichten auf sämtliche Regressansprüche gegen Vauconsant und dessen Versicherer, die über die oben festgelegten Grenzen und Ausschlüsse hinausgehen.

8. ANWENDBARES RECHT – GERICHTSSTAND

Alle von Vauconsant getätigten Verkäufe unterliegen dem französischen Recht. Sämtliche aus den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen erwachsenden Widersprüche werden den Gerichten in Nancy vorgelegt werden, welchen die alleinige Urteilskompetenz in Bezug auf jeglichen Rechtsstreit zusteht. Dies gilt auch für Garantieansprüche, in den Prozess einbezogene Regressansprüche Vauconsant gegenüber seinen eigenen Lieferanten („appel en garantie“) sowie für Wettbewerbsklauseln, die den Briefen oder anderen Dokumenten des Käufers widersprechen.